



freelance affair

ANMELDUNG

Hamburgs erste Messe für Freiberufler der Medien- und Kommunikationsbranche.

17.2. – 18.2.2011 ■ 11 – 21 Uhr

Play Rent Studios ■ Lippmannstraße 53–55 ■ 22769 Hamburg

Aufbau 16.2. – 17.2. bis 10 Uhr ■ Abbau 19.2. bis 16 Uhr

Anmeldung ■ Kontakt

freelance affair Veranstaltungsbüro

c/o Maren Fohrmann ■ Martin-Luther-Straße 27 ■ 20459 Hamburg
0170-22 48 846 ■ mail@freelance-affair.com

ZU MIR VORNAME ■ NAME _____
STRASSE ■ NR. _____
PLZ ■ ORT _____
FESTNETZ ■ MOBIL _____
E-MAIL _____
WEBADRESSE _____

Beruf oder Beschreibung der zu präsentierenden Arbeit

ZUM ANKREUZEN

Ja, ich möchte Aussteller auf der freelance affair sein. Um mich für einen der 35 Standplätze zu bewerben, füge ich meiner Anmeldung eine repräsentative Auswahl meiner Arbeiten bei.

Sollte ich dabei sein, werde ich sofort nach dem Erhalt der Teilnahmebestätigung den Rechnungsbetrag in Höhe von 320,00 Euro auf folgendes Konto überweisen:

Kontoinhaber Maren Fohrmann
Kontonummer 0001037390
Kreditinstitut Sparda-Bank Hamburg
Bankleitzahl 206 905 00

Ja, ich bin Inhaber einer Haftpflichtversicherung und erbringe schnellstmöglich aber spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung einen Versicherungsnachweis. Sollte der Nachweis dem Veranstalter nicht rechtzeitig vorliegen, kann mein Messestand anderweitig vergeben werden.

Ja, ich bin damit einverstanden, dass ich namentlich in den Online- und Offlinemedien der freelance affair genannt werde.

ZUM MESSESTAND

Auf der freelance affair besteht keine freie Platzwahl, der Standplatz wird mir vom Veranstalter zugewiesen.

Ein Standardstand hat eine Fläche von 3 Quadratmetern (1,50 Meter x 2 Meter) und eine 1,5 Meter breite, helle Rückwand. Die weitere Ausstattung des Standes wird vom Veranstalter separat mit mir besprochen und berechnet.

ZUR RECHTSVERBINDLICHKEIT

Mit der Abgabe der vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldung erkenne ich die beigefügten Teilnahmebedingungen an.

Ort ■ Datum

Unterschrift

ZUM KLEINGEDRUCKTEN

Die Anmeldung zur Messe erfolgt ausschließlich über das Anmeldeformular unter Anerkennung der Teilnahmebedingungen und der später eingehenden Technischen Richtlinien.

Zulassung

Die Zusendung des ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars an den Messeveranstalter begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung. Sie ist ein Vertragsangebot, das der Annahme durch den Veranstalter bedarf.

Die Zulassung des Ausstellers mit den angemeldeten Ausstellungsgütern wird schriftlich bestätigt. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht ausgestellt werden. Mit der Übersendung der Zulassung ist der Ausstellungsvertrag geschlossen.

Nach der Zulassung erhält der Aussteller vom Veranstalter einen konkreten Platzierungsvorschlag seines Messestandes. Der Aussteller hat die Möglichkeit, diesem Platzierungsvorschlag innerhalb einer Woche schriftlich zu widersprechen. Widerspricht er dem Platzierungsvorschlag nicht, gilt das Schweigen als Zustimmung. Der Aussteller ist außerdem berechtigt, innerhalb einer Woche nach Erhalt des Platzierungsvorschlags, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.

Der Messeveranstalter ist berechtigt, die erteilte Zusage zu widerrufen, wenn

1. Aussteller ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Messeveranstalter nicht pünktlich nachgekommen sind,
2. gegen die Teilnahmebedingungen, die Technischen Richtlinien oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen wird oder
3. die Zulassung aufgrund falscher Voraussetzungen und Angaben des Ausstellers erteilt wurde.

Ein Anspruch auf Erstattung bereits geleisteter Zahlungen besteht nicht. Schadenersatzforderungen des Veranstalters bleiben unberührt.

Zahlungsbedingungen

Standmiete, Anschlüsse, Verbrauchswerte, Standbau und sonstige Leistungen sind sofort nach Erhalt der Rechnung fällig. Der Restbetrag für z. B. zusätzlich angemietetes Equipment ist bis zum 02.02.2011 zu begleichen. Der Veranstalter kann bei Überschreiten der Zahlungstermine die Durchführung des Vertrages ablehnen und dem Aussteller die zugeteilte Fläche entziehen und die Standfläche anderweitig vergeben. Der Aussteller haftet für alle hierdurch entstandenen Schäden des Veranstalters, insbesondere für einen eventuellen Mietausfall.

Mietausfall

Der Aufbau und Bezug des Standes ist nur nach vollständiger Zahlung aller ausstehenden Forderungen möglich. Ohne vollständige Zahlung wird außerdem kein Ausstellerausweis ausgehändigt.

Rücktritt durch den Aussteller

Mit der schriftlichen Bestätigung der Messteilnahme durch den Veranstalter gilt die Anmeldung als verbindlich. Der Aussteller kann durch schriftliche Mitteilung bis zum 10.01.2011 kostenlos vom Vertrag zurücktreten. Bei einem Rücktritt bis zum 17.01.2011 werden 50% der gesamten Rechnungssumme fällig. Ab dem 27.01.2011 verpflichtet sich der Aussteller mit dem Gesamtbetrag für den Rücktritt aufzukommen.

Mitaussteller

Die Aufnahme eines Mitausstellers ist untersagt.

Ausstellerausweis

Der Aussteller erhält nach vollständiger Zahlung aller ausstehenden Forderungen einen Ausstellerausweis je volle 3 Quadratmeter Standfläche. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist auf jeden Fall unzulässig. Die Ausstattung des Standes ist Sache des Ausstellers.

Auf- und Abbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand bis zum 17.02.2011, 10 Uhr fertig zu stellen. Ist mit dem Aufbau des Standes bis zum 16.02.2011, 16 Uhr noch nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter den Stand anderweitig vergeben. Der Aussteller haftet in diesem Falle für die vereinbarte Standmiete.

Kein Stand darf vor Beendigung der Messe ganz oder teilweise (mit Ausnahme von Wertsachen) geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen unverzüglich eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete zahlen. Die Ausstellungsfläche ist im Zustand wie übernommen, spätestens bis zum 19.02.2010, 16 Uhr zurückzugeben.

Nach diesem Termin werden nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Ausstellungsgegenstände von der Messeleitung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung auf Kosten des Ausstellers eingelagert.

Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand während der gesamten Messe mit den angemeldeten Waren zu belegen und mit sachkundigem Personal zu besetzen. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller. Dem Aussteller ist vorgegeben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Zusätzliche Kosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Auf- und Abbaueiten.

Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an Ausstellungsgegenständen und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden. Soweit dem Veranstalter ein Verschulden nachgewiesen werden kann, wird die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, politische Ereignisse oder behördliche Verfügungen verursacht werden. Der Aussteller schließt rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn eine Haftpflichtversicherung ab.

Versicherung

Versicherung gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl, Wasser einschließlich An- und Abtransport wird dringend empfohlen. Die Ausstellungsleitung ist im Rahmen ihrer Haftpflicht versichert, diese Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf die Ausstellungsgegenstände und Ausstellungsgüter. Höhere Gewalt schließt die Haftpflicht aus.

Fotografieren – Zeichnen – Filmen

Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messegeländes ist nur den von der Messeleitung zugelassenen Personen gestattet.

Hausordnung

Die Messeleitung übt das Hausrecht im Messegelände aus.

Verwirkungsklausel

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens 2 Wochen nach Ende der Veranstaltung schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

Änderungen

Von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Teilnahmebedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung im Sinne der Teilnahmebedingungen soweit wie möglich entspricht. Dasselbe gilt für etwaige Lücken in den Teilnahmebedingungen.